

Jemand damit betrogen worden, nur die Strafe des Betrugs anzuwenden sei. Nothwendig ist aber dieser Artikel deshalb, weil sonst viele Handlungen, die die Regierung und Stände im Auge gehabt, unbestraft bleiben würden. In einem constitutionellen Staate würde das doppelt bedenklich sein, weil die Gesetzgebung in einem constitutionellen Staate, in welchem Ständeversammlungen concurriren, nicht so schnell Lücken ergänzen, Zweifel lösen kann. Nun hat zwar die Staatsregierung nach §. 88. der Verfassungsurkunde das Recht, in dringenden Fällen ein Gesetz zu erlassen; ich gebe aber der Kammer anheim, ob es gut sei, gerade in der Strafgesetzgebung die Regierung auf den öfteren Gebrauch dieses Befugnisses hinzuweisen. Nothwendig ist es ferner besonders um deshalb, weil der Gesetzentwurf die Verbrechen definiert und umschreibt. Wenn, wie in manchen Gesetzbüchern, das Verbrechen bloß genannt wird, ohne es zu definiren, wie z. B. im Französischen, dann wird der Richter nach wissenschaftlichen Begriffen die That unter die Beziehung, wie z. B. Betrug, Fälschung, zu subsumiren wissen; wenn aber, wie hier, bloß Definitionen gegeben sind, so kann ein vielleicht nicht ganz richtig oder nicht vorsichtig gewähltes Wort dem Richter Bedenken erregen und die Straflosigkeit einer ganzen Gattung verbrecherischer Handlungen, die die Gesetzgeber treffen wollen und getroffen zu haben glaubten, veranlassen. Das Ministerium kann sich nicht schmeicheln, auch bei der größten Aufmerksamkeit die Fassung so getroffen zu haben, daß nicht dennoch Zweifel erregt werden könnten. So ist schon die Frage entstanden, ob die Paragrafhe wo die Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener verpönt ist, auch von Steueroffizianten zu verstehen sei? So ist ferner die Frage entstanden, ob die Bestimmung, wornach das Verrathen eines Geheimnisses verpönt ist, auch gegen Beeinträchtigung des Eigenthums an Fabrik-Modellen durch Fabrikarbeiter schützen werde, weil dort von Privatdienern die Rede ist. Wie übrigens alle Diejenigen, welche gegen die Analogie gesprochen haben, doch im Hauptwerke darauf zurückkommen, etwas ganz Aehnliches vorzuschlagen, davon erlaube ich mir, einige Beispiele zu geben. Nach den Motiven des Württembergischen Gesetzentwurfs ist gesagt, man habe sowohl die Gesetz-Analogie als Rechts-Analogie ausschließen wollen. Der Entwurf enthält aber die Worte: nach dem unverkennbaren Sinn, und mit Recht sagt ein Schriftsteller über diesen Entwurf, Abegg, daß seine Absicht durch diese Fassung nicht erreicht werde. Ein anderer, der gegen den Sächsischen Entwurf geschrieben, tadelt sehr die Worte: „unverkennbarer Geist und Sinn,“ und will sie weg haben, er schlägt vor; zu setzen: „nach der unverkennbaren Absicht des Gesetzgebers.“ Dies ist doch gewiß dasselbe. Worin kann die Absicht des Gesetzgebers besser erkannt werden, als aus dem Geiste der gesetzlichen Bestimmungen. Ein anderer sehr geehrter Schriftsteller, der auch gegen die Worte unsers Entwurfs geschrieben, stellt überhaupt die Sache auf, daß der Richter nicht bloß an die Worte gebunden sein könne, ihm vielmehr die logische Auslegung gebühre, wobei er namentlich einen Fall aufstellt, der wirklich eine Gesetzes-Analogie hält? und schlägt folgende Fassung vor.

„Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur insofern strafbar, als sie mit einer Strafe bedroht ist: Wie der Richter die Gesetze auslegen soll, ist der Wissenschaft zu überlassen.“ Nun weiß ich nicht, ob hierdurch dem Richter nicht vielleicht ein noch größerer Spielraum gegeben ist, als durch die Fassung des Entwurfs. Ich weiß nicht, ob die geehrte Kammer nach diesen Aeußerungen von mir sich bestimmen wird, das Deputations-Gutachten abzuwerfen. Sollte man sich für das Deputations-Gutachten aussprechen, so würde ich der geehrten Kammer vorschlagen, sich die Rückkehr zu diesem Gegenstand vorzubehalten. Die geehrte Kammer wird bei Durchgehung der einzelnen Artikel des Criminalgesetzbuches sehr häufig Gelegenheit finden, Zweifel über den Sinn einer Fassung zu äußern, hierdurch die Wichtigkeit dieses Satzes besser erkennen und dann um so sicherer darüber abzustimmen im Stande sein.

Referent Prinz Johann: Nach der Aeußerung des Herrn Staatsministers könnte es mir gleich sein, ob das Deputations-Gutachten angenommen oder abgeworfen würde; denn ich bin in der Hauptsache mit den Ansichten des Herrn Staatsministers einverstanden. Ich habe geäußert, daß ich glaube, die logische Interpretation müsse man im weitesten Sinne nehmen, daß man die Absicht des Gesetzgebers bei jeder einzelnen Bestimmung prüfe, und das, was unter diese Absicht fällt, als strafbar betrachten müsse. Unsere Absicht ging dahin, daß man die Worte: „Geist und Sinn“ nicht in der Beziehung nehmen sollte, als bezeichneten jene Schlußworte einen Fall vor dem andern. Ich habe nur deshalb das Wort „Geist“ verbannt, weil ich glaube, daß der Geist nicht zu bannen sei.

D. Großmann: Ich mußte mich durchaus für das Deputations-Gutachten erklären, eben weil ich einen Hauptvorzug des Gesetzes in seiner Deutlichkeit, in seiner Volksthümlichkeit und in der Vermeidung aller fremden Ausdrücke erkenne. Würde dieser Ausdruck beibehalten, so würde jener Vorzug geschmälert werden. Das Gesetz wird nicht bloß als Richtschnur für Richter gegeben, es ist auch zur Richtschnur für das Volk bestimmt. Wenn ich diesen Gesichtspunct festhalte, so muß ich mich gegen den Ausdruck „Geist“ unbedingt erklären. Von dem, was Geist sei, hat die Mehrzahl des Volks keinen klaren Begriff, es ist dieses ein ganz unpopulärer Ausdruck, der in ein Gesetzbuch für das Volk nicht paßt. Dadurch wird aber auch dem richterlichen Ermessen ein unermesslicher Spielraum gegeben, der mit der Gewissenhaftigkeit des Gesetzgebers mir ganz unvereinbar scheint. Allerdings muß man dem Richter in Hinsicht auf die Strafart sowohl wie auf den Grad der Strafe Freiheit das Urtheil lassen, und ich halte es für weise, daß der Gesetzentwurf das gethan hat, aber wenn auch sogar der Begriff des Verbrechens der Subjectivität des Richters anheim gegeben werden soll, so befürchte ich die größte Gefahr; denn Jeder kann dann zum Verbrechen machen, was Andern kaum als Vergehung erscheint. Man setzt in die Intelligenz des Richters Vertrauen! Ich glaube auch, daß die Mehrzahl derselben Intelligenz besitzt; allein man kann nicht läugnen, daß es auch an solchen nicht fehlen kann, welche mechanisch verfahren, und bei denen die Intelli-